

Erster Bafa-Bericht der Ruhrbahn GmbH (2024)

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

3) Die Geschäftsführung der Ruhrbahn GmbH ist ihrer Verantwortung nachgekommen und hat Herrn Olaf Vogelgesang, kommissarischer Teilbereichsleiter Einkauf / Materialwirtschaft, benannt. Herr Gereon Bergmann, Stabsabteilungsleiter ‚Strategie & Organisation‘ und Compliance Beauftragter, wurde zum Menschenrechtbeauftragten ernannt.

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

4) Bestätigt

4.1) Im 4. Quartal eines Jahres wird die Geschäftsführung über den Sachstand des Risikomanagements in Bezug auf das LkSG in Form einer Geschäftsführungsvorlage informiert. Die Leitung Einkauf / Materialwirtschaft bringt den Bericht in die Geschäftsführungssitzung ein. Der Compliance- und Menschenrechtbeauftragte berichtet Anlassbezogen auch unterjährlich, z.B. bei Hinweisen über die eingerichtete Meldestelle (Hinweisgeberportal). Regelmäßige Gesprächsrunden zwischen Geschäftsführung und den Beauftragten ergänzen die jährliche Berichterstattung.

A2. Grundsaterklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsaterklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

5) Die Grundsaterklärung wurde erstellt und auf der Internetseite der Ruhrbahn GmbH veröffentlicht

<https://www.ruhrbahn.de/essen/die-ruhrbahn/compliance-bei-der-ruhrbahn/grundsaterklaerung-zur-achtung-der-menschenrechte-1>

Wurde die Grundsaterklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsaterklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

5.3) Bestätigt

5.4) Für die Beschäftigten einschließlich des Betriebsrates erfolgte die Veröffentlichung der Grundsaterklärung auf der Unternehmenswebseite. Dort ist sie auch für die Öffentlichkeit

einsehbar. Darüber hinaus erschien ein Artikel in der hausinternen Mitarbeitendenzeitschrift in dem auf die Erklärung und ihren Fundort hingewiesen wird. Alle Führungskräfte der Ruhrbahn wurden zusätzlich in einer E-Mail über die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) inklusive Grundsatzerklärung informiert.

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

5.6)

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

5.9) Eine inhaltliche Aktualisierung war bisher nicht notwendig. Sie wurde im Geschäftsjahr 2024 erstmalig erstellt. Lediglich eine aktualisierte Unterzeichnung durch neue Geschäftsführungsmitglieder wurde vorgenommen.

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

6)

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation
- Einkauf/Beschaffung
- Revision
- Recht
- Compliance
- CSR/Nachhaltigkeit (aktuell noch als Projekt)

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

6.1) Grundsätzlich trägt die Geschäftsführung die Gesamtverantwortung für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten. Diese werden Themenbezogen auf die Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung übertragen. Beim kommissarischen Teilbereichsleiter Einkauf / Materialwirtschaft liegt die Aufgabe, die Umsetzung des LkSG zu steuern und zu dokumentieren sowie die primäre Berichterstattung

an die Geschäftsführung. Er übernimmt ferner die Erstellung und Aktualisierung der Grundsatzerklärung und des Lieferantenkodizes.

Der Bereich Einkauf ist einschließlich der externen Risikoanalyse rund um unsere Zulieferer verantwortlich. Ihm obliegt die Entwicklung der Einkaufsstrategie und das Zulieferermanagement sowie das Ergreifen erforderlicher Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen.

Der Compliance-Beauftragte (auch Menschenrechtbeauftragte) übernimmt je nach Auftrag die Kontrollfunktion, die sich vor allem auf die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikoanalyse, der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens bezieht. Zudem wird die erforderliche Kommunikation des LkSG mit entsprechender Sensibilisierung auch im Rahmen von Compliance-Kommunikations- und -Schulungsmaßnahmen an Beschäftigte, Fachbereiche und Externe entweder durch den Compliance-Beauftragten erfüllt oder gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen, wie z.B. die Einkaufsabteilung oder die Fachabteilung Kommunikation abgestimmt. Ferner ist bei dem Compliance- und Menschenrechtsbeauftragten die Meldestelle (Hinweisgeberportal) angesiedelt.

Mit dem Projekt Nachhaltigkeitsmanagement (Stabsabteilung ‚Strategie & Organisation‘) und dem ‚Energiemanagement‘ (Controlling) findet eine enge Abstimmung statt, um Themenüberschneidungen entsprechend zu erfassen und eine einheitliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Aufgabengemäß beinhaltet die Tätigkeit der Fachabteilungen Personal, Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie Betriebliches Gesundheitsmanagement auch den Schutz der im LkSG im Fokus stehenden Rechtsgüter. Sie unterstützen vor allem bei der internen Risikoanalyse und Umsetzung von Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

6.2) Die Strategie zum Schutz von Menschenrechten und Umwelt ist in den unterschiedlichsten operativen Prozessen verankert, um unseren Verpflichtungen nachzukommen. Die Strategie lebt beispielsweise in unserem Werteverständnis und Leitbild, der Unternehmensstrategie, den Schulungen unserer Mitarbeitenden, unseren Kampagnen, unserem Mission Statement Compliance und Compliance-Management-System (CMS), der Zuliefererprüfung und dem Verhaltenskodex (Code of Conduct), oder in Aktivitäten zum Thema Diversity. Darüber hinaus wurden im Einkauf spezifische Formulare und Maßnahmenabläufe sowie ein Lieferantenkodex entwickelt, um die Themen des LkSG in Ausschreibungen zu verankern.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

6.3) Zur Abwicklung der Anforderungen an die Lieferanten wird der Einkauf durch das Softwaretool Gate50 unterstützt. Darüber hinaus nutzen alle Beteiligten externe Expertise bei Bedarf.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

7)

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

a. Ja, für den eigenen Geschäftsbereich (erstmalig)

b. Ja, für unmittelbare Zulieferer (erstmalig)

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

7.1) Die Risikoanalyse wurde im Jahr 2024 durchgeführt. Stichtag für die Analyse war der 30.06.2024

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

7.2)

Schritt 1) Erhebung des gesamten Lieferantendatenstammsatzes und ggf. Bereinigung um nicht mehr existierende Lieferanten oder Doppelnennungen.

Schritt 2) Reduzierung der Liste auf alle Lieferanten / Dienstleistern, bei denen in den letzten 18 Monaten bestellt wurde. (Stichtag 30.06.2024)

Schritt 3) Beschränkung auf die wichtigsten (nach Beschaffungsvolumen) Lieferanten.

Schritt 4) Festlegung von Risikoländern und -produkten bzw. -branchen.

Risikoländer: Um Risikoländer zu identifizieren wird der EPI (Environmental Performance Index) für das Jahr 2024 herangezogen. Alle Länder mit einer unterdurchschnittlichen Platzierung (Platz 90 od. schlechter von 180 untersuchten Ländern) bzw. einer Indexpunktzahl von 46,0 oder weniger, gelten zunächst als potenzielles Risikoland.

Lieferanten, die ihren Sitz in einem dieser Länder haben, werden grundsätzlich in die Liste der Risikolieferanten aufgenommen und bedürfen einer besonderen Betrachtung. Diese besteht zunächst insbesondere in einer weiteren Verifizierung des tatsächlichen Risikos, z.B. durch Abgleich mit weiteren Indizes (siehe Bafa Datenbank) oder der Suche des Lieferanten auf einschlägigen Listen über Unternehmen die Verstöße gegen das LkSG begangen haben könnten.

In einem zweiten Schritt wird auch der „2024 ITUC GLOBAL RIGHTS INDEX“ herangezogen. Hier gelten alle Länder der Stufen 4, 5 und 5+ als potentielle Risikoländer.

Risikob Branchen / -produkte: Um besonders risikobehaftete Branchen bzw. Produkte priorisieren zu können wird auf die Studie „Sozialstandards und Menschenrechte in der öffentlichen Beschaffung Synopse der vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer“ zurückgegriffen. Diese weißt die folgenden Produktgruppen als risikobehaftet aus:

- Sportbekleidung und -artikel, insbesondere Bälle
- Spielwaren
- Textilien und Bekleidung
- Lederprodukte
- Holzprodukte (bzw. „Billigprodukte aus Holz“)
- Natursteine, soweit nicht die Verwendung gebrauchter Materialien beabsichtigt ist
- Agrarprodukte, soweit diese überwiegend aus Ländern des Globalen Südens stammen, insbesondere Tee, Kaffee, Kakaoprodukte einschließlich Schokolade, Rohrzucker, Früchte sowie daraus hergestellte Säfte und andere Erzeugnisse, Gewürze, Öle, Nüsse und Reis

Für die Ruhrbahn sind aus dieser Aufzählung insb. die Produktgruppen „Textilien und Bekleidung“ sowie „Naturstein“ relevant und werden als Risikob Branchen bzw. -produkte in die Risikoanalyse aufgenommen. Hinweis: Das Land Bremen nennt zudem die Produktgruppe „Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik“ als risikobehaftet. Diese Produkte sollen bei der Ruhrbahn GmbH zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in einer Folge-Risikoanalyse aufgenommen werden.

Schritt 5) Ggf. Ergänzung der Liste um Lieferanten / Dienstleister, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte über Verletzungen -auch- in der vorgelagerten Wertschöpfungskette bekanntgeworden sind.

Ein Marktscreening soll laufend mit Hilfe der Gate50 Plattform durchgeführt werden.

Schritt 6) Priorisierung der gefundenen Risikolieferanten /-dienstleister

Ergänzend zu der Risikoanalyse bei Lieferanten ist insbesondere im Rahmen des Projektes Nachhaltigkeit unter Mitwirkung des Compliance- und Menschenrechtsbeauftragten und Vertretungen/Experten aus sämtlichen Unternehmensbereichen eine **interne Analyse** zu Risiken für eigene Mitarbeitende sowie für Mitarbeitende beauftragter Unternehmen erfolgt.

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

8) Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

8.4) Es lagen keine Umstände vor, die eine anlassbezogene Risikoanalyse notwendig gemacht haben.

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

9)

- Übergriffe auf Personal im Fahrbetrieb und mit Kundenkontakt
- Sicherheitsrisiken bei Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Diskriminierung und Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

10) Sitz eines Lieferanten in einem Risikoland gem. Länderrisiko (siehe oben) und Lieferanten aus den Risikobereichen / mit Risikoprodukten gem. Branchenanalyse (siehe oben)

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

10.1 Keine

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

11) Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags und ja, auf Basis der erwarteten zukünftigen Relevanz des Lieferanten für die Beschaffung der Ruhrbahn.

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

11.1) Es wurde ein Lieferant ermittelt, der seinen Sitz in einem Risikoland gem. Länderanalyse hat. Da bei diesem Lieferanten in der Vergangenheit lediglich einmalig bestellt wurde und auch zukünftig keine weiteren Bestellungen zu erwarten sind, wurde der Lieferant nicht priorisiert, aber auf „Beobachten“ gesetzt, was bedeutet, dass zukünftig keine erneuten Bestellungen an den Lieferanten vergeben werden können, ohne dass zunächst Aufklärungsmaßnahmen greifen.

In der Branchen- / Produktanalyse wurden zum einen Unternehmen identifiziert, die Natursteine (insb. Gleisschotter) an die Ruhrbahn liefern. Nur bei einem Unternehmen konnte bisher zweifelsfrei festgehalten werden, dass ausschließlich regionale Produkte geliefert werden, die unter den hiesigen rechtlichen Rahmenbedingungen gewonnen werden. Die übrigen Unternehmen wurden deshalb priorisiert und machen weitere Aufklärung und ggf. Abhilfemaßnahmen notwendig.

In der Branche Textilien und Bekleidung wurden die Unternehmen priorisiert, die uns gegenüber nicht nur als reine Händler auftreten, sondern auch Bekleidung produzieren

(lassen). Hier konnte noch kein Unternehmen final ausgeschlossen werden, so dass alle identifizierten Unternehmen mit weiteren Aufklärungsmaßnahmen zu belegen sind.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

12)

- Übergriffe auf Personal im Fahrbetrieb und mit Kundenkontakt
- Sicherheitsrisiken bei Arbeits- und Gesundheitsschutz

Um welches konkrete Risiko geht es?

12.1)

Übergriffe auf Personal im Fahrbetrieb und mit Kundenkontakt

Es besteht ein mittelhohes Risiko von Übergriffen durch Gewalt und Belästigung für die Mitarbeitenden insb. im Fahrbetrieb und mit Kundenkontakt der Ruhrbahn. Dadurch verursachte Verletzungen und physische Erkrankungen können niemals ausgeschlossen werden und sind ggf. nicht umkehrbar.

Sicherheitsrisiken bei Arbeits- und Gesundheitsschutz

Es besteht ein mittelhohes Risiko: Die Mitarbeitenden der Ruhrbahn sind in ihren unterschiedlichen Tätigkeiten unterschiedlichen Verletzungs- und Erkrankungsrisiken ausgesetzt. Arbeitsunfallbedingte Verletzungen und Erkrankungen können niemals vollständig ausgeschlossen werden und sind ggf. nicht umkehrbar.

Wo tritt das Risiko auf?

12.2) Deutschland

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

13)

Zum Schutz von Übergriffen wurden neben erhöhten Sicherheitsvorkehrungen u.a. bei Fahrer*innen auch Kommunikationsmaßnahmen und eine Kampagne für mehr Respekt, Wertschätzung und Sicherheit gegenüber dem Personal als Präventionsmaßnahmen im Berichtszeitraum durchgeführt.

Auch im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind ergänzend zu den bestehenden Maßnahmen (u.a. regelmäßige ASA-Sitzungen, Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheitsunterweisungen, Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM)) Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen insb. zur Sensibilisierung für Risiken und Gegensteuerungsmaßnahmen u.a. bei Führungskräften und Mitarbeitenden in relevanten Geschäftsbereichen erfolgt.

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

13.1)

Wie teilweise schon beschrieben, werden die Risiken durch die vielschichtig vorhandenen Präventionsmaßnahmen mit verschiedenen Beauftragten der Ruhrbahn für das gesamte Betriebsgebiet in Essen und Mülheim an der Ruhr angemessen minimiert. Darüber hinaus werden zur ergänzenden Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Führungskräften

Schulungen angeboten und Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt, um u.a. auch das Bewusstsein für menschenrechtliche und umweltbezogenen Aspekte zu stärken. So wurden beispielsweise umwelt- und menschenrechtsrelevante Themen – u.a. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Diversität – sowohl in Kommunikationsmaßnahmen und Compliance-Schulungen als auch im Rahmen des Nachhaltigkeits-Projektes behandelt sowie Sicherheitsunterweisungen umgesetzt. Weitere ergänzende Maßnahmen zur Sensibilisierung und Erweiterung der Kompetenzen im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG – u.a. zur Weiterentwicklung der Beschaffungsprozesse für Mitarbeitende des Einkaufs – sind für das kommende Berichtsjahr geplant.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

13.2)

Je nach Bedarf werden bei der Ruhrbahn Workshops und Schulungen über die eigene Fachabteilung Personalentwicklung oder externe Anbieter angeboten. Über Feedbackfragebögen oder die Führungskräfte wird der Lerntransfer im Anschluss zu entsprechenden Maßnahmen erfragt. Wir investieren in die Weiterentwicklung von Mitarbeitenden und Führungskräften u.a. in Form von Schulungen und Workshops, auch mit der Zielsetzung, über kontinuierliche Sensibilisierung die Grundvoraussetzungen für ein entsprechendes Handlungsbewusstsein zu schaffen. Daher sollen auch weitere Sensibilisierungsmaßnahmen für den Schutzzweck des LkSG und Nachhaltigkeitsaspekte zu Menschenrechts- und Umweltbelangen weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Eine Evaluation der Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken auf Angemessenheit und Wirksamkeit steht noch aus und ist für die Folgejahre vorgesehen.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

14) Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

14.3) Die Aufklärung der Risiken auf Lieferanten-Ebene ist noch im laufenden Prozess. Die abschließende Priorisierung steht daher noch aus.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

15)

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

15.1) Bisher sind keine Anpassungen erfolgt. Der entsprechende Prozess wird aktuell überarbeitet.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

15.2) Zukünftig werden alle Geschäftspartner im Rahmen des Anfrageprozesses über den Lieferantenkodex der Ruhrbahn GmbH informiert. Bei nationalen und europaweiten Ausschreibungen ist der Lieferantenkodex inkl. einer Verpflichtungserklärung Teil der Vergabeunterlagen. Stimmt ein Teilnehmer am Verfahren dem vorgesehenen Umgang mit Lieferantenkodex und Verpflichtungserklärung nicht zu und kann keine gleichwertigen eigenen Unterlagen beibringen, droht der Ausschluss aus dem Verfahren. Bei der Auswahl der Zulieferer berücksichtigt die Ruhrbahn GmbH die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen. Mit unserem Lieferantenkodex werden die Erwartungshaltung und Wertevorstellungen im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltbelange verbindlich an unsere Vertragspartner adressiert. Werden bei unmittelbaren Zulieferern LkSG relevante Risiken festgestellt, wird angestrebt durch vertragliche Ausgestaltung sicherzustellen, dass diese sich zur Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Belange in ihrem eigenen Geschäftsbereich bekennen und diese Erwartung auch entlang ihrer Lieferkette adressieren.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

15.3) Eine Evaluierung der Wirksamkeit und Angemessenheit der Maßnahmen steht noch aus.

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

16 bis 16.7) Keine

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger kommuniziert? Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

17) Bestätigt

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

18) Der Vorliegende Bericht ist die erstmalige Berichterstattung, daher sind keine Veränderungen zum Vorjahr feststellbar.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

19) Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

19.8)

Für den eigenen Geschäftsbereich stehen eine Reihe von Mechanismen und Verfahren zur Verfügung:

Ein wichtiger Baustein zur Feststellung von Verletzungen ist das Hinweisgebersystem. Schulungen und Informationen sollen für Themengebiete sensibilisieren und zu Hinweisen ermutigen. Es besteht die Möglichkeit, den Compliance-Beauftragten zu kontaktieren. Das Verfahren ist auf der Unternehmenswebsite sowie im Intranet/ internen Mitarbeitendenportal beschrieben, wo auch die Kontaktdaten hinterlegt sind.

Bezogen z.B. auf die Sicherheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz ist es Ziel, die Arbeit so zu gestalten, dass das Risiko von Arbeitsunfällen möglichst minimiert wird. Dabei wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutzgesetz in der Regel wie folgt vorgegangen: Gefährdungssituation beseitigen/ substituieren, technische u.a.

Schutzmaßnahmen umsetzen, organisatorische Schutzmaßnahmen umsetzen und personenbezogene Schutzmaßnahmen umsetzen. Zur Sicherstellung des

Informationsaustausches zu Arbeitsschutzthemen zwischen Beschäftigten, Arbeitssicherheitsexperten und den verantwortlichen Führungskräften, wurde bei der Ruhrbahn der gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsschutzausschuss -ASA- gebildet. In den vierteljährlichen ASA-Sitzungen werden Themen der Arbeitssicherheit, der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes beraten, auch um ggf. Missstände darzulegen und Abhilfen zu vereinbaren. Darüber hinaus werden Führungskräfte in Führungskräfte Schulungen und anderen Kommunikationsmaßnahmen sensibilisiert und angehalten, Gefährdungsbeurteilungen und Sicherheitsunterweisungen der Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikolage durchzuführen.

Ebenso gehört auch Umweltschutz und Diversität zur Strategie der Ruhrbahn und wird sowohl im Leitbild als auch über verschiedene Maßnahmen und Gremien behandelt. Im Rahmen des aktuellen Nachhaltigkeits-Projektes werden sämtliche wesentlichen Ansätze, Maßnahmen und Risiken erfasst und strukturiert. Zudem sind neben dem Hinweisgebersystem und Compliance-Beauftragten auch andere Meldemöglichkeiten an Führungskräfte und Ansprechpartner (z.B. AGG-, Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragte) festgelegt und kommuniziert, um entsprechende Umweltschutz-Verletzungen oder Diskriminierungsfälle aufzudecken und aufzuklären. Erkannte Einzelfälle werden disziplinarisch aufgearbeitet.

Eine weitere Möglichkeit ist die Feststellung von Verletzungen durch Prüfungen der Revision, die regelmäßig Prozesse, Richtlinien und Standards überprüft.

Für mögliche Übergriffe durch Gewalt und Belästigungen auf das Personal im Fahrbetrieb und mit Kundenkontakt sind grundsätzlich Alarmfunktionen und Meldemöglichkeiten insbesondere an die Leitstelle und/oder an Führungskräfte vorhanden.

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

20) Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

20.8) Unter anderem auch für den Bereich der unmittelbaren Zulieferer ist das Hinweisgebersystem ein wichtiger Baustein zur Feststellung von Verletzungen. Es besteht die Möglichkeit, den Compliance- bzw. Menschenrechts-Beauftragten zu kontaktieren. Das Verfahren ist auf der Homepage beschrieben und allen Zielgruppen zugänglich. Die Mitarbeitenden der Abteilung Einkauf wurden dafür sensibilisiert, konkrete Risiken bzw. tatsächliche Verletzungen festzustellen. Dazu dienen insbesondere Erkenntnisse aus der Lieferbeziehung oder externe Informationen aller Art. Zudem wird über die eingesetzte Plattform Gate50 zukünftig ein Medien-Screening durchgeführt, welches Hinweise auf tatsächliches Fehlverhalten geben wird. Darüber hinaus sind auch die Führungskräfte der weiteren Fachbereiche aufgefordert worden, ihnen bekannt gewordene Sachverhalte zu dokumentieren und an die Abteilung Einkauf weiterzuleiten.

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

21 bis 21.6) -----

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

22) Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten

23)

Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das unternehmenseigene Verfahren ist in der ‚Verfahrensordnung Hinweisverfahren für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der Ruhrbahn GmbH‘ beschrieben.

Die ‚Verfahrensordnung Hinweisverfahren für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der Ruhrbahn GmbH‘ ist auf der Ruhrbahn-Homepage unter

<https://www.ruhrbahn.de/essen/die-ruhrbahn/compliance-bei-der-ruhrbahn/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-lksg/verfahrensordnung-fuer-das-hinweisverfahren-fuer-das-lksg>

veröffentlicht.

Auszug aus ‚Verfahrensordnung Hinweisverfahren für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der Ruhrbahn GmbH‘

1. Präambel

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den globalen Lieferketten. Hierzu zählen unter anderem der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne sowie der Schutz der Umwelt. Ihrer Verantwortung kommt die Ruhrbahn

GmbH (Ruhrbahn) gerne nach. Um dem Anspruch gerecht zu werden, hat die Geschäftsführung der Ruhrbahn folgende Grundsatzerklärung erstellt. Die Pflichten aus dem LkSG gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer. Um sicherzustellen, dass das LkSG dahingehend eingehalten wird, hat die Ruhrbahn ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Darüber können gem. der Verfahrensordnung der Ruhrbahn Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Hinweise auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden.

2. Anwendungsbereich und Zweck

Diese Verfahrensordnung gilt für die Ruhrbahn GmbH (Ruhrbahn). Ziel des Hinweisverfahrens ist es, frühzeitig auf Missstände hingewiesen zu werden, um diese möglichst vor Schadenseintritt abwenden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Hinweise können in Bezug auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen gemäß § 2 Abs. 2, 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden LkSG) eingereicht werden. Die Verfahrensordnung wird in der hier vorliegenden Form auf der Internetseite der Ruhrbahn veröffentlicht und kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

3. Meldekanäle

Hinweise zu o.g. Themen können über das Hinweisgebersystem der Ruhrbahn abgegeben werden. Das Hinweisgebersystem ist auf der Internetseite der Ruhrbahn zu finden. Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt. Der Schutz vor Benachteiligung und Bestrafung wird gewährleistet.

4. Ablauf Hinweisverfahren

Nach Eingang des Hinweises erfolgt zunächst eine Eingangsbestätigung, sofern der Hinweis nicht anonym erfolgt ist.

Die Ruhrbahn prüft anschließend den Hinweis und nimmt Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf. Dabei wird die hinweisgebende Person über die nächsten Schritte und den zu erwartenden zeitlichen Rahmen informiert. Ggf. wird auf die Möglichkeit anderer 2 Meldekanäle hingewiesen. Abschließend erfolgt eine Rückmeldung zum Ergebnis der internen Prüfung und/oder über die daraufhin ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

5. Ansprechpartner

Fragen zum Hinweisgebersystem beantwortet der Compliance-Beauftragte der Ruhrbahn.

6. Wirksamkeitskontrolle

Das Hinweisverfahren wird mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen und ggf. angepasst.

Zusätzlich werden Erkenntnisse aus der regelmäßigen Risikoanalyse einbezogen.

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

24)

Das Hinweisgebersystem ist über die Ruhrbahn-Homepage öffentlich – und damit für sämtliche potenziell Beteiligten/ Gruppen - zugänglich.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

24.1)

Die ‚Verfahrensordnung Hinweisverfahren für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der Ruhrbahn GmbH‘ der Zugang und sämtliche Informationen zum Hinweisgeber-/Beschwerdesystem sind auf der Unternehmenswebsite der Ruhrbahn hinterlegt – und damit für sämtliche potenziell Beteiligten/ Gruppen – öffentlich zugänglich. Dort sind in klarer und

verständlicher Form Informationen zur Erreichbarkeit, der Zuständigkeit und zum Prozess nachzulesen.

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

25)

Datei wurde hochgeladen

25.1)

Zur ‚Verfahrensordnung Hinweisverfahren für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) der Ruhrbahn GmbH‘:

<https://www.ruhrbahn.de/essen/die-ruhrbahn/compliance-bei-der-ruhrbahn/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz-lksg/verfahrensordnung-fuer-das-hinweisverfahren-fuer-das-lksg>

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

26) Die zuständige Person ist Herr Bergmann, Compliance- und Menschenrechtsbeauftragter.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d.h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

26.2) Bestätigt

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

27) Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

27.1) Bei der Nutzung unserer Meldekanäle stellen wir sicher, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung zuständigen Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. Die Identität der hinweisgebenden Person wird vertraulich behandelt. Weder der hinweisgebenden Person noch sonstigen am Verfahren Beteiligten steht ein Anspruch auf die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person oder anderer am Verfahren Beteiligter noch auf die Bekanntgabe von getätigtem Schriftverkehr oder möglicher Gesprächsinhalte zu. Es besteht auch die Möglichkeit, Hinweise grundsätzlich anonym über unsere Meldewege einzureichen. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit wird in allen Erläuterungen zum Beschwerdeverfahren hingewiesen. Der Schutz der Mitarbeitenden als Hinweisgeber ist zusätzlich in der internen Konzernbetriebsvereinbarung zum Compliance-Hinweisgebersystem aufgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

27.2) Die Ruhrbahn GmbH schützt hinweisgebende Personen, die in gutem Glauben handeln und nicht rechtsmissbräuchlich, grob fahrlässig oder gar vorsätzlich falsche

Hinweise geben. Auch Personen, die hinweisgebende Personen bei einem Hinweis im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen, sofern die gemeldeten oder offengelegten Informationen zutreffend sind oder die unterstützende Person zum Zeitpunkt der Unterstützung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen, unterliegen dem Schutz. Dies wird u.a. dadurch sichergestellt, dass das LkSG-Beschwerdeverfahren in das (Compliance-)Hinweisgeberverfahren integriert wurde, welches den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes entspricht. Das Hinweisgeberschutzgesetz enthält wiederum verbindliche gesetzliche Normen zum Schutz von Hinweisgebenden, Hinweisbearbeitenden und den von einem Hinweis betroffenen Personen. Der Bereich Individualarbeitsrecht ist in dieser Thematik sensibilisiert, um den Schutz im Zusammenhang mit disziplinarischen Verfahren sicher zu stellen.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

28) Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

29)

Das Risikomanagement gemäß LkSG wurde bei der Ruhrbahn eingerichtet und erstmalig im Jahr 2024 durchgeführt. Ein Prozess zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit wird noch entwickelt.

Grundsätzlich werden bei der Ruhrbahn wesentliche Verfahren/Prozesse – z.B. Beschaffung, Risikomanagement u.a. – in regelmäßigen Abständen durch die verantwortlichen Fachbereiche - z.T. mit Einbindung der Funktionen für Organisation, Controlling, Compliance und/oder externen Beratern - und/oder durch die Unternehmensrevision auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

Die Wirksamkeit und Gesetzeskonformität des Beschwerde-/Hinweisgeberverfahrens wird regelmäßig durch den Compliance-Beauftragten – z.T. mit Einbindung externe Berater - überprüft.

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

29.1)

-

Ggf. 29.2) Begründung, falls keine o.a. Antwort

Wie schon beschrieben wurde das Risikomanagement gemäß LkSG bei der Ruhrbahn eingerichtet und erstmalig im Jahr 2024 durchgeführt. Ein Prozess zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit wird noch entwickelt.

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

30)

Ressourcen & Expertise
Präventionsmaßnahmen
Abhilfemaßnahmen
Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

30.1)

Ressourcen und Expertise:

Für die Umsetzung der Anforderungen des LkSG und damit auch für die Entwicklung des Risikomanagements gem. LkSG war und ist ein Team aus Vertretern unterschiedlicher Fachbereiche zuständig. Durch die unterschiedlichen Perspektiven und Fachkenntnisse der Beteiligten/ Funktionen - u.a. Einkauf, Organisation, Controlling, Compliance, Projekt Nachhaltigkeit und Revision sowie einzelne Beauftragte - wurde und wird auch zukünftig sichergestellt, dass die unterschiedlichen Interessen und Rechte der Betroffenen in den Prozessen berücksichtigt werden.

Bereich Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Auch hier werden bei der Planung, Umsetzung und/oder Weiterentwicklung von Präventions- und ggf. notwendigen Abhilfemaßnahmen unterschiedliche Sichtweisen und Fachkenntnisse einbezogen, um eine ganzheitliche Lösung zu ermöglichen. Die Positionen der Mitarbeitenden, z.B. bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz im eigenen Geschäftsbereich, werden zusätzlich durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und des Betriebsrates unterstützt. Das Betriebsverfassungsgesetz wird in allen Belangen beachtet und eine höchst vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat praktiziert. Auch führen wir regelmäßig Mitarbeitendenbefragungen durch, deren Erkenntnisse in die Arbeit der Bereiche einfließen.

Bei Maßnahmen in Bezug auf unsere Zulieferer und der Beteiligten entlang der Lieferkette werden deren Belange durch den Einkauf und den direkten Kontakt zu den Zulieferern berücksichtigt.

Bereich Beschwerdeverfahren:

Das Hinweisgebersystem der Ruhrbahn steht grundsätzlich allen, deren geschützte Rechtsposition betroffen sein könnte, und Dritten offen. Es ist über die Homepage und das Intranet / internes Mitarbeitendenportal zugänglich. Es können sich interne und externe Stakeholder aktiv einbringen und ihre Interessen vertreten. Aber selbst bei validen anonymen Hinweisen, werden diese verantwortungsvoll geprüft, um mögliche Rechtsgüterverletzungen aufzudecken und zu beenden.

Ggf. 30.2) Begründung, falls keine o.a. Antwort

.